

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. Februar

1976

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	11	Errichtung einer weiteren Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde Villingen	15
Ausschreibung von Pfarrstellen	12	Umwandlung des Pfarrvikariats in Offenburg (Johannes-Brenz-Gemeinde) in eine Pfarrstelle	15
Bekanntmachungen:		Tagung der Landessynode im April 1976	15
Umbenennung bzw. Namensänderung der Evang. Pfarrgemeinde Offenburg-Nordost in „Johannes-Brenz-Gemeinde“ Offenburg	14	Einführungstagung in das Studium der Theologie und der Religionsphilologie	15
Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Ettlingen	14	Bezirksjugendpfarrer	15
Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Freiburg-Tiengen	14	Streupflicht bei Schnee und Glätteis	15
Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Ihringen	14	Pfarrer im Dienste überseeischer Partner- kirchen	15
Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Königshaffhausen	14	Ortszuschlag	16
Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Leiselheim	14	Richtlinien für Gemeindeberatung in der Evang. Landeskirche in Baden und für den Dienst des Gemeindeberaters	16

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Erneut berufen

(gemäß § 95 Absatz 2 Grundordnung):

Dekan Pfarrer Werner Bernhard in Adelsheim zum Dekan für den Kirchenbezirk Adelsheim ab 1. 12. 1975.

Berufen

(gemäß § 98 Absatz 2 und 3 Grundordnung):

Oberstudienrat Pfarrer Eike Schubert in Kehl (Einstein-Gymnasium) zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Lahr ab 1. 1. 1976.

Berufen auf Grund von Gemeindevwahl

(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Eschel Alpermann in Dertingen zum Pfarrer der Pfarrstelle I an der Heiliggeistkirche in Heidelberg (Pfarrer Alpermann wurde zugleich mit der Mitverwaltung der Pfarrstelle II an der Heiliggeistkirche beauftragt), Pfarrer Rainer Schmidt in Pfullendorf zum Pfarrer der Pfarrstelle I in Überlingen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2a Pfarrbesetzungsgesetz):

Militärdekan Jan Koch in Walldürn zum Pfarrer in Mannheim-Seckenheim, Pfarrer Gerhard Leiser in Karlsruhe (Leiter des Evang. Gemeindedienstes) zum Pfarrer der Mittelstadtparrei in Karlsruhe, Pfarrvikar Michael von Seyfried in Leutershausen zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2c Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Dieter Filsinger in Neumühl zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Adalbert Glaser in Unteröwisheim zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Hans Saecker in Sand zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Erwin Winter in Diersheim zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2d Pfarrbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Pfarrer Georg Burkert in Freiburg (Staudinger Gesamtschule Freiburg sowie Progynasium Freiburg-St. Georgen) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Religionslehrerin Pfarrerin Margarete Clausing in Freiburg (Walter-Eucken-Schule — Kaufmännische Berufsschule und Berufliches Gymnasium —) zur planmäßigen Religionslehrerin daselbst als Pfarrerin der Landeskirche, Religionslehrer Pfarrer Dr. rer.pol. Gerhard Hager in Pforzheim (Handelslehranstalt II) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Religionslehrer Pfarrvikar Fritz Koppé in Baden-Baden (Gymnasien) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Religionslehrer Pfarrer Claus Nock in Freiburg (Gewerbliche Berufsschule I) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Religionslehrer Pfarrvikar Karl-Heinz Schirmer in Weinheim (Gesamtschule) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Abgeordnet:

Pfarrer Ulrich Wolfram Schäfer in Essen-Borbeck zum Dienst in der Vereinigten Kirche Christi in Japan nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang.-Landeskirche in Baden, Pfarrer Paul Schneiss, zuletzt beurlaubt zum Dienst als Referent für Ostasienmission beim EMS in Stuttgart, zum Dienst in der Vereinigten Kirche Christi in Japan.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Aufgenommen unter die Pfarrer/Pfarrerinnen der Evang. Landeskirche in Baden:

Religionslehrerin Margarete Clausing in Freiburg (Walter-Eucken-Schule — Kaufmännische Berufsschule und Berufliches Gymnasium —), Religionslehrer Claus Noack in Freiburg (Gewerbliche Berufsschule I).

Ernannt:

Religionslehrer im Angestelltenverhältnis Siegfried Alberti in Sinsheim (Berufliche Schulen) zum planmäßigen Religionslehrer.

Versetzt:

Pfarrvikarin Theodora Pitzke in Freiburg (Friedenspfarre) als Pfarrvikarin nach Kirchzarten, Pfarrvikarin Jutta-Ute Schwarz-Heinz, bisher mit je halbem Deputat in Leimen und am Psychiatrischen Landeskrankenhaus in Wiesloch, als Pfarrvikarin mit vollem Deputat an das Psychiatrische Landeskrankenhaus in Wiesloch.

Beurlaubt

gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 2 LBG:

Kirchenverwaltungshauptsekretärin Ruth Höfer beim Evang. Oberkirchenrat.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Guido Brutzer in Karlsruhe-Hagsfeld (Laurentiuspfarre) auf 30. 4. 1976, Pfarrer Georg Dörsam in Durmersheim auf 1. 9. 1976, Pfarrer Oskar Lau in Heidelberg-Kirchheim (Wichernpfarre) auf 1. 6. 1976, Pfarrer Hans Maier in Tauberbischofsheim auf 1. 11. 1976, Pfarrer Willi Müller in Heidelberg (Stephanuspfarre) auf 1. 6. 1976, Pfarrer Heinz Schmitt in Freiburg (Petruspfarre) auf 1. 9. 1976.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Dekan und Pfarrer Wilhelm Hertenstein in Pforzheim (Jakobuspfarre) auf 1. 5. 1976.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Otto Däublin, zuletzt in Heidelberg-Rohrbach, am 11. 12. 1975, Religionslehrer Pfarrer i. R. Erich Mill, zuletzt an der Handelslehranstalt in Mosbach, am 12. 12. 1975, Pfarrer i. R. Dr. theol. Karl Stürmer, zuletzt abgeordnet zum Dienst als Chefredakteur beim Evang. Presseverband für Baden e. V., am 14. 12. 1975, Pfarrer i. R. Karl Stupp, zuletzt in Karlsruhe (Matthäuspfarre) am 21. 1. 1976.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrvikar Bernhard Weicker in Mannheim (Friedenskirche).

Entschließung des Bad.-Württ. Kultusministeriums

In den Ruhestand versetzt auf Antrag gemäß § 46 LBG:

Oberstudienrat Pfarrer Hans Becker in Freiburg (Rotteck-Gymnasium) auf 1. 8. 1975.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmögliche Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Durmersheim, Kirchenbezirk Alb-Pfinz

Neues Pfarrhaus wird frei.

Freiburg, Petruspfarre, Kirchenbezirk Freiburg

Die Petrusgemeinde Freiburg zählt z. Z. ca. 3 500 Gemeindeglieder. Das 1966 erbaute Gemeindezentrum umfaßt eine Saalkirche (mit vielerlei unkonventionellen Möglichkeiten), Kindergarten, Gruppenräume, Kirchendiener- und Pfarrwohnung.

Der Hilfsverein beschäftigt eine Krankenschwester und Kindergärtnerinnen.

Eine Schreibkraft ist vorhanden.

Der Pfarrer sollte besonderes Verständnis für alte Menschen haben, Kontakt zur Jugend und zur Familie halten und auch auf anspruchsvolle Gesprächspartner eingehen können. Der Pfarrer kann mit zahlreichen Mitarbeitern rechnen.

Die Verbindungen zur katholischen Nachbargemeinde sind gut.

Heidelberg-Kirchheim, Wichernpfarre, Kirchenbezirk Heidelberg

Die Wicherngemeinde mit rd. 3 600 evang. Gemeindegliedern umfaßt den nördlichen Teil des Stadtgebiets Heidelberg-Kirchheim. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit der Blumhardtgemeinde und auch mit der kath. Gemeinde in Heidelberg-Kirchheim.

Vorhanden sind eine Krankenpflegestation, ein Kindergarten sowie im Kindergartengebäude ein Gottesdienstraum. Die Pfarrwohnung wird frei. Sie umfaßt 5 Wohnräume und eine Küche; außerdem sind vorhanden 2 Amtsräume und ein Garten. Die Wohnung befindet sich in einem ruhigen Neubaugebiet.

Karlsruhe-Hagsfeld, Laurentiuspfarre, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Schwerpunkte der Arbeit sind: Predigt, Seelsorge, Jugendarbeit.

Pfarrhaus wird frei.

Karlsruhe-Rintheim, Pfarrgemeinde zum Guten Hirten, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Die Pfarrgemeinde hat rd. 4 400 evang. Gemeindeglieder in zwei etwa gleichgroßen Gemeindebezirken (Altrintheim mit der Kirchenpfadsiedlung und dem Rintheimer Feld Ost und West). Zwei hauptamtliche Mitarbeiter (Pfarrdiakon für das Rintheimer Feld und Gemeindediakonin) stehen zur Verfügung.

Das Pfarrhaus wird frei.

Pforzheim, Jakobuspfarre, Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt

Die Jakobusgemeinde mit rd. 3 300 Gemeindegliedern hat zusammen mit der Melanchthongemeinde die Arbeit in den beiden Pfarrgemeinden unter Beibehaltung der Parochiegrenzen übergemeindlich angelegt. Es wird großer Wert darauf gelegt, daß diese Arbeit, der Dienst an den Gemeindegliedern, auch in Zukunft miteinander geschieht und weiter entwickelt wird unter Aufteilung der Aufgabengebiete und entsprechender Verantwortung.

Vorhanden sind: Pfarrhaus mit Diensträumen, Gemeindezentrum, Kindergarten.

Hauptamtlich arbeiten mit: Gemeindediakonin, Pfarramtssekretärin, Kirchendiener, Kirchenmusiker (A-Musiker).

Besetzung durch Gemeindevahl. **Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Dertingen, Kirchenbezirk Wertheim

Für die Arbeit in Dertingen steht außer der historischen Wehrkirche (mit geschnitztem Flügelaltar und neuer Orgel) ein neuerbautes Gemeindezentrum zur Verfügung, in dem auch der Kindergarten der Kirchengemeinde mit Schwesternwohnung integriert ist. Gemeinde-, besonders Alten- und Jugendarbeit haben hier ideale Bedingungen.

Religionsunterricht (4 Std.) an Grundschule Dertingen und (bis zu 4 Std.) Hauptschule Lindelbach-Urphar.

Aufgeschlossenheit gegenüber Altenarbeit und Initiative in der Jugendarbeit am Ort und im Kirchenbezirk sind hochwillkommen. Der Kirchengemeinderat ist für Neuerungen aufgeschlossen und zur Mitarbeit bereit.

Das im Neubaugebiet gelegene Pfarrhaus (Baujahr 1962) wird frei. Von dort kurze Wege zur Schule, Gemeindezentrum und Kirche. Mit dem Pfarrdienst in Dertingen soll möglichst auch künftig ein Bezirksdienst (bisher Bezirksjugendpfarramt) verbunden sein.

Besetzung gemäß VO vom 28. 10. 1975 (VBl. S. 96). **Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen an die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenbergsche Domänen-

verwaltung in 6980 Wertheim a. Main 1, Schloßberg 8, Postfach 51; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Karlsruhe, Stelle des Leiters des Evang. Gemeindedienstes, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Die Stelle des Leiters des Evangelischen Gemeindedienstes in Karlsruhe ist auf 1. 5. 1976 wieder mit einem Pfarrer zu besetzen.

Die Aufgaben des Gemeindedienstes und seines Leiters bestimmen sich sinngemäß nach § 1 Abs. 2 und § 8 des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen vom 21. 11. 1972/3. 5. 1973 (VBl. S. 119/61) sowie der für den Gemeindedienst beschlossenen Satzung. Hinzu kommen insbesondere die Aufgaben eines Kreisdiakoniepfarrers im Stadtkreis Karlsruhe gemäß § 6 des obigen Gesetzes sowie die Beratung und Unterstützung der selbständigen diakonischen Einrichtungen im Stadtgebiet.

Diese vielschichtigen diakonischen Aufgaben werden in einem eigenen Geschäftsbereich mit den erforderlichen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern (z. Z. 26 einschließlich Praktikanten und Zivildienstleistenden) wahrgenommen.

Eine Wohnung der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe (Einfamilienhaus) steht zur Verfügung.

Besetzung durch die Kirchenleitung nach Anhörung des Evang. Kirchengemeinderats Karlsruhe.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen an den Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Karlsruhe, Studentenpfarrstelle, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Die Evangelische Studentengemeinde Karlsruhe sucht einen

Studentenpfarrer,

der mit einem aktiven Mitarbeiterkreis zusammenarbeiten möchte. In Karlsruhe gibt es Technische Universität (10 000 Studenten), Pädagogische Hochschule (4000 Studenten), Fachhochschule (1000 Studenten), Musikhochschule (200 Studenten), Akademie der bildenden Künste (200 Studenten).

Die Evangelische Studentengemeinde Karlsruhe versteht sich als „situative Gemeinde“; d. h., sie lebt in der Situation, in der sie aufgerufen ist, als Gemeinde Jesu Christi zu handeln. Die derzeitige studentische Situation ist gekennzeichnet durch numerus clausus, Regelstudienzeit, Radikalenerlaß und unsichere Berufschancen. Das führt zu Vereinzelung und Existenzangst. Diese Probleme fordern eine Stellungnahme der Studentengemeinde. Die Auseinandersetzung um die Studienbedingungen ist nicht zu trennen von der gesamtgesellschaftlichen Situation.

Schwerpunkte der Arbeit sind:

- Umsetzen der biblischen Botschaft in Gottesdiensten und theologischen Arbeitskreisen
- Seelsorge

- Arbeitskreise und Wochenendseminare mit theologischer, bildungspolitischer und gesellschaftskritischer Thematik
- Zusammenarbeit im ökumenischen und politischen Bereich unter Wahrung des vom Evangelium her gegebenen Auftrags
- Angebot von menschlichen Kontakten und Freiraum zur Entspannung.

Die Evangelische Studentengemeinde Karlsruhe verfügt über ein Gemeindehaus (Dietrich-Bonhoeffer-Haus) und eine Pfarrwohnung.

Der Berufung durch den Evang. Oberkirchenrat geht eine Gemeindevahl voraus. **Bewerbungen** innerhalb von 5 Wochen an den Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe und gleichzeitig an das Evang. Studentenpfarramt, Karlsruhe, Gartenstraße 29a.

b) Nochmalige Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Böhringen, Kirchenbezirk Konstanz

Zur Evang. Kirchengemeinde Böhringen gehören 2176 Gemeindeglieder, die in 11 Ortschaften wohnen.

Gottesdienst sonntäglich in Böhringen und im Wechsel in 4 Nebenorten. Religionsunterricht ist vorwiegend an Grundschulen zu erteilen.

Ein beweglicher und kontaktfreudiger Pfarrer, der Freude hat, eine Aufbauarbeit in der Diaspora weiterzuführen, kann mit der Unterstützung von Kirchenältesten und Gemeindegliedern rechnen.

Sämtliche Schulen gut erreichbar (Radolfzell 2 km).

Neues, ruhig gelegenes Pfarrhaus wird zum 1. 7. 1976 frei. Kirche mit Nebenräumen in gutem Zustand.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **25. März 1976** abends und
- b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **11. März 1976** abends

schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat bzw. für die Pfarrstelle Dertingen bei der Patronatsherrschaft und beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Bekanntmachungen

OKR 2. 12. 1975
Az. 11/1-15565

Umbenennung bzw. Namensänderung der Evang. Pfarrgemeinde Offenburg-Nordost in „Johannes-Brenz-Gemeinde“ Offenburg

Die Evang. Pfarrgemeinde Nordost in Offenburg wird auf Antrag des Ältestenkreises gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. Abschnitt II Ziffer 4 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) in

„Johannes-Brenz-Gemeinde Offenburg“ umbenannt.

OKR 10. 12. 1975
Az. 11/11-15086

Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Ettlingen

Gemäß § 28 der Grundordnung werden die bisherigen Diasporaorte Schluttenbach, Spessart und Schöllbronn mit Wirkung vom 1. Januar 1976 als kirchliche Nebenorte in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Ettlingen eingegliedert.

OKR 10. 12. 1975
Az. 11/11-14873

Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Freiburg-Tiengen

Gemäß § 28 der Grundordnung wird der bisher vom Pfarramt Mengen versorgte Diasporaort Munningen mit Wirkung vom 1. Januar 1976 als kirch-

licher Nebenort in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Freiburg-Tiengen eingegliedert.

OKR 10. 12. 1975
Az. 11/11-14392

Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Ihringen

Gemäß § 28 der Grundordnung werden die Diasporaorte Merdingen und Wasenweiler mit Wirkung vom 1. Januar 1976 als kirchliche Nebenorte in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Ihringen eingegliedert.

OKR 10. 12. 1975
Az. 11/11-15693

Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Königschaffhausen

Gemäß § 28 der Grundordnung werden die bisherigen Diasporaorte Amoltern und Kiechlinbergen mit Wirkung vom 1. Januar 1976 als kirchliche Nebenorte in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Königschaffhausen eingegliedert.

OKR 10. 12. 1975
Az. 11/11-15693

Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Leiselheim

Gemäß § 28 der Grundordnung werden mit Wirkung vom 1. Januar 1976 der bisherige Diasporaort Sasbach sowie der bisher vom Evang. Pfarramt

Bischoffingen versorgte Diasporaort Jechtingen als kirchliche Nebenorte in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Leiselheim eingegliedert.

OKR 8. 12. 1975
Az. 11/21-15855
Errichtung einer weiteren Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde Villingen

In der Evang. Kirchengemeinde Villingen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1976 eine weitere Pfarrstelle errichtet. Zu der neuen Pfarrgemeinde gehören die bisher von den Evang. Pfarrämtern Bad Dürrheim und Donaueschingen versorgten kirchlichen Neben- bzw. Diasporaorte Kirchdorf, Klengen, Marbach, Pfaffenweiler, Riethem, Überauchen, Herzogenweiler und Tannheim, die mit Wirkung vom 1. Januar 1976 als kirchliche Nebenorte in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Villingen eingegliedert werden. Sitz des Pfarramtes ist Marbach.

OKR 11. 12. 1975
Az. 11/21-15813
Umwandlung des Pfarrvikariats in Offenburg (Johannes-Brenz-Gemeinde) in eine Pfarrstelle

Das in der Evang. Kirchengemeinde Offenburg bestehende Pfarrvikariat (Johannes-Brenz-Gemeinde) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in eine Pfarrstelle umgewandelt.

OKR 11. 2. 1976
Az. 14/440
Tagung der Landessynode im April 1976

Laut Mitteilung des Herrn Präsidenten der Landessynode wird die Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom **25. April bis 1. Mai 1976** im Haus der Kirche (Charlottenruhe) in Bad Herrenalb stattfinden.

OKR 11. 2. 1976
Az. 22/1123
Einführungstagung in das Studium der Theologie und der Religionsphilologie

Der Evang. Oberkirchenrat veranstaltet vom **Dienstag, 20. April, 18.30 Uhr, bis Freitag, 23. April 1976, 14.00 Uhr**, eine Einführungstagung für Abiturienten in das Studium der Theologie und der Religionsphilologie. Die Tagung findet im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt. Die Mitarbeiter der Landeskirche werden gebeten, Abiturienten auf diese Tagung aufmerksam zu machen und ihnen die Teilnahme an ihr auch dann dringend zu empfehlen, wenn sie sich noch nicht endgültig für eine der genannten Studienrichtungen entschieden haben. Da die Tagung u. a. eine eingehende, die derzeitige Hochschullage berücksichtigende Studienberatung zum Inhalt hat, sollten die zukünftigen Studenten der Landeskirche unbedingt an ihr teilnehmen.

Anmeldungen werden an den Evang. Oberkirchenrat bis **spätestens 1. 4. 1976** erbeten. Die Aufenthaltskosten sind frei. Fahrtkosten (BB 2. Klasse) können auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Zusammen mit der Anmeldebestätigung werden den Teilnehmern die Verkehrsverbindungen und der Tagungsplan mitgeteilt.

OKR 19. 12. 1975
Az. 72/111-15766
Bezirksjugendpfarrer

Pfarrer Adolf Bernhard in Fahrnau wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1976 mit dem Dienst des Bezirksjugendpfarrers für den Kirchenbezirk Schopfheim beauftragt.

OKR 22. 1. 1976
Az. 60/35
Streupflicht bei Schnee und Glatteis

Wir machen die Kirchengemeinderäte auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee und Glatteisbildung aufmerksam. Die Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirchengemeinden stehenden Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand) bestreut werden. In der Regel schreiben ortspolizeiliche Verordnung das Bestreuen der Bürgersteige und evtl. auch der Straße vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist im Laufe des Tages zu wiederholen, wenn die abstumpfende Wirkung der Streustoffe durch Schnee und Eis nachgelassen hat.

Der Kirchengemeinderat hat die Pflicht, zuverlässige Personen mit dem Streuen zu beauftragen und sie regelmäßig zu beaufsichtigen.

Aus der Unterlassung der Streupflicht können nicht nur Prozesse auf Schadenersatz, sondern in einzelnen Fällen auch strafrechtliche Verfahren gegen die verantwortlichen Personen entstehen.

OKR 27. 1. 1976
Az. 76/37
Pfarrer im Dienste überseeischer Partnerkirchen

Aufgrund einer entsprechenden Absprache mit dem Evang. Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS) wird der Evang. Oberkirchenrat von Zeit zu Zeit einen Hinweis auf offene Stellen im Bereich überseeischer Partnerkirchen bringen, die über das EMS mit der badischen Landeskirche in Verbindung stehen. Mögliche Bewerbungen bitten wir an das Evang. Missionswerk in Südwestdeutschland, Vogel-sangstr. 62, 7000 Stuttgart 1, zu leiten unter gleichzeitiger Nachricht an den Evang. Oberkirchenrat.

Das Evang. Missionswerk in Südwestdeutschland und die Basler Mission suchen Theologen für folgende Aufgaben:

BM	Nigeria	1 Theologe für evangelistische Aufgaben oder theologischen Unterricht
BM	Peru	1 Theologe für Slumarbeit in Lima
EMS	Ghana	1 Pfarrer für evangelistische Aufgaben und Erwachsenenbildung im Bolgatanga-Distrikt
EMS	Indonesien	2 Theologen für Westkalimantan und Bali
EMS	Südafrika	2 Theologen für missionarische Gemeindegarbeit

OKR 12. 1. 1976 **Ortszuschlag**
Az. 22/510

Nachstehend wird die ab 1. Januar 1976 geltende Ortszuschlagstabelle abgedruckt. Sie ist durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. 12. 1975 (BGBl. I S. 3091) eingeführt worden und tritt an die Stelle der im VBl. 1975 S. 72 abgedruckten Tabelle. Auf folgende weitere Änderungen, die ab 1. Januar 1976 in Kraft getreten sind, wird hingewiesen:

1. Ledige Besoldungsempfänger gehören auch nach Vollendung des 40. Lebensjahres zur Stufe 1 (bisher: Stufe 2). Hiervon ausgenommen sind Besoldungsempfänger, die das 40. Lebensjahr vor dem 1. Januar 1976 vollendet haben.
2. Geschiedene Besoldungsempfänger gehören künftig nur dann zur Stufe 2, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind oder wenn sie die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG erfüllen (Aufnahme einer anderen Person in die Wohnung und Unterhaltsgewährung aus den dort angegebenen Gründen).
- 3.1 Wenn beide Ehegatten im kirchlichen Dienst stehen oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bei der Kirche versorgungsberechtigt sind und ihnen Ortszuschlag zusteht, erhält jeder Ehegatte den Ortszuschlag der Stufe 1 und dazu die Hälfte des Unterschiedes zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages, das sind bei Aktiven 45,— DM monatlich. Dieser Unterschiedsbetrag ist bei Teilzeitbeschäftigung nicht zu verringern, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt ist.
- 3.2 Wenn einer der Ehegatten im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst steht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhält der im kirchlichen Dienst stehende Ehegatte nur den Ortszuschlag der Stufe 1.
- 4.1 Wenn mehrere Personen, die hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bei der Kirche versorgungsberechtigt sind, für ein Kind nach dem Bundeskindergeldgesetz anspruchsberechtigt sind, wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlags demjenigen gewährt, dem das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 des BKGg vorrangig zu gewähren wäre. Dieser Unterschiedsbetrag ist bei Teilzeitbeschäftigung nicht zu verringern, wenn einer der Anspruchsberechtigten vollbeschäftigt ist.
- 4.2 Wenn einer der Anspruchsberechtigten im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst steht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhält der im kirchlichen Dienst stehende Anspruchsberechtigte nur den Ortszuschlag der Stufe 1, mithin ohne Unterschiedsbetrag.
5. Bei Abschnitt 3.2 und 4.2 ist folgendes zu beachten: Ist der im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst stehende teilbeschäftigt, so ist dem im kirchlichen Dienst stehenden Anspruchsberechtigten ein Ortszuschlag zu zahlen, der aus

nebenstehender Tabelle nicht ohne weiteres abgelesen werden kann. Die Ortszuschläge — einschließlich Unterschiedsbetrag — beider Ehegatten dürfen zusammengerechnet nicht höher sein als der Betrag, der den beiden Ehegatten zustehen würde, wenn sie beide im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst stünden. Vgl. § 12 Abs. 2 PfbG (VBl. 1963 S. 29). Im Zweifel empfiehlt sich eine Rückfrage beim Evang. Oberkirchenrat. Der allen von unserer ZGASSt betreuten Gehaltsempfängern im Januar 1976 zugegangene Vordruck ist einer solchen Anfrage ausgefüllt beizufügen.

6. Kinder, für die das Kindergeld weggefallen ist, weil sie Wehrdienst oder Zivildienst leisten, werden künftig nicht mehr bei den Stufen des Ortszuschlags berücksichtigt.
7. Einen Auslaufmonat für den Ortszuschlag gibt es nicht mehr. Der stufenabhängige höhere Ortszuschlag wird nicht mehr gezahlt für einen Monat, für den kein Kindergeld zusteht.
8. Sofern sich bei Besoldungsempfängern nach den vorstehenden Regelungen gegenüber dem bisherigen Recht der Ortszuschlag verringert, erhalten sie regelmäßig eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Diese Ausgleichszulage wird vom 1. Januar 1976 an unter bestimmten Voraussetzungen aufgezehrt (z. B. bei allgemeinen Besoldungsverbesserungen, sonstigen Erhöhungen der Dienstbezüge).
9. Für Kinder, denen aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 750,— DM monatlich zustehen (z. B. Referendare mit Unterhaltszuschuß), wird ab 1. 7. 1976 kein Kindergeld mehr gezahlt.

Die vorstehenden Änderungen und die Ausführungen über die Ausgleichszulage gelten entsprechend für Versorgungsempfänger, Angestellte und die unter das Pfarrerebesoldungsgesetz fallenden Personengruppen.

OKR 9. 12. 1975
Az. 27/2

Richtlinien für Gemeindeberatung in der Evang. Landeskirche in Baden und für den Dienst des Gemeindeberaters

Nachstehend werden die vom Evang. Oberkirchenrat in seiner Sitzung am 9. Dezember 1975 beschlossenen Richtlinien

- a) für Gemeindeberatung in der Evang. Landeskirche in Baden und
- b) für den Dienst des Gemeindeberaters bekanntgegeben:

I.

Richtlinien für die Gemeindeberatung in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 9. Dezember 1975

1. **Vorbemerkungen**

- 1.1 Beratung wurden in den letzten Jahren in verschiedenen kirchlichen Arbeitsbereichen als wichtige Aufgabe erkannt und aufgenommen. Beratungsstellen für Ehe-, Lebens- und Fami-

Ortszuschläge ab 1. Januar 1976

— Monatsbeträge in DM —

Tarif- klasse	Ledige und Geschiedene	Verheiratete und Verwitwete*)									
		ohne Kindergeld- berechtigung	mit Kindergeldberechtigung nach § 40 Abs. 3 BBesG (BGBl. I 1975 S. 1173 und 3091) für								
			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder	9 Kinder
Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Pfarrer und Beamte in Besoldungsgruppen A 13 — A 16 Angestellte in Vergütungsgruppen II b — I											
I b	475,94	565,94	642,94	716,53	750,67	815,38	880,09	960,69	1041,29	1121,89	1202,49
Pfarrer, Pfarrdiakone und Beamte in Besoldungsgruppen A 9 — A 12 a Angestellte in Vergütungsgruppen V b — III und Kr. VII bis Kr. XII											
I c	422,99	512,99	589,99	663,58	697,72	762,43	827,14	907,74	988,34	1068,94	1149,54
Beamte in Besoldungsgruppen A 1 — A 8 Angestellte in Vergütungsgruppen X — V c und Kr. I bis Kr. VI											
II	394,16	484,16	561,16	634,75	668,89	733,60	798,31	878,91	959,51	1040,11	1120,71

Für jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Ortszuschlag um je 80,60 DM.

*) Auch Geschiedene und Ledige, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen; Geschiedene auch dann, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind.

Ledige, denen zwar Kindergeld nach dem BKGG zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des BKGG zustehen würde, die aber Unterkunft und Unterhalt nicht gewähren, erhalten den Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des Unterschieds zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht.

lienberatung, Telefonseelsorge und beratende Sozialarbeit sind Beispiele vielfältiger Beratungsbedürfnisse.

1.2 Aber auch von kirchlichen Mitarbeitern selbst (z. B. von Pfarrern, Sozialarbeitern usw.) wird der Wunsch nach begleitender Beratung geäußert. Die Entwicklung neuer Arbeitsformen, die Errichtung von Gruppenämtern und Gruppenpfarrämtern zeigt, daß die herkömmlichen Formen der Beratung (Visitation, Besuche) nicht ausreichen. Deshalb wurde in anderen Landeskirchen, aber auch in einzelnen Gemeinden unserer Landeskirche mit der Beratung durch geschulte, externe Berater begonnen. Dabei wurden positive Erfahrungen gesammelt.

1.3 Es sind vor allem zwei Gründe, die in der derzeitigen Situation unserer Gemeinden Gemeindeberatung nötig machen:

a) Die seit dem Zweiten Weltkrieg eingetretenen starken Veränderungen in unserer Gesellschaft (Probleme in Stadtkernen, Entstehung von Neubaugebieten, der Umbruch in der dörflichen Situation, das Freizeitverhalten heutiger Menschen usw.) stellen die Ortsgemeinden vor völlig neue Probleme. Manche resignieren, andere sehen darin nur den „großen Abfall vom Glauben“. Viele Gemeindeglieder, insbesondere aber auch die für die Gemeindeleitung Verantwortlichen fragen: Wie soll das weitergehen? Die neue Situation erfordert neue Arbeitsformen und Überlegungen, wie wir die Herausforderungen unserer Zeit aufnehmen und dem Auftrag der Kirche in dieser Situation gerecht werden.

b) Daneben gibt es in unserer Kirche schon immer Probleme bei der Zusammenarbeit unter Pfarrern, mit kirchlichen Mitarbeitern und Kirchenältesten. Es kommt dabei zu Spannungen, Konflikten und Blockierungen, die von den Betroffenen aus eigener Kraft und im Rahmen ihrer Möglichkeiten nicht gelöst werden können. Solche Probleme treten nicht nur in Gruppenämtern und Gruppenpfarrämtern auf, sondern in allen Gemeinden, die ihre Aufgaben in unserer Zeit neu überdenken und formulieren wollen.

2. Was ist Gemeindeberatung?

2.1 In der Gemeindeberatung versucht ein von außen kommender Berater oder ein Beratungsteam einer Gemeinde dabei zu helfen, daß sie ihre Probleme und Aufgaben deutlicher als bisher erkennt, ihre eigenen Möglichkeiten entdeckt und sich selbst so organisiert, daß sie ihre als notwendig erkannten Ziele erreichen kann.

Man setzt bei Beratung gewöhnlich voraus, daß man genau weiß, wo in der Gemeinde der Schuh drückt und daß es ein umgrenztes Sachproblem ist, für das man Hilfe sucht. Die Gemeindeberatung, von der hier die Rede ist, setzt dort an, wo Sachentscheidungen gerade noch nicht klar sind und eventuell erst Kooperations- und Klärungsprozesse organisiert werden müssen, um zu solchen Entscheidungen zu kommen.

2.2 Gemeindeberatung kann in verschiedener Hinsicht erfolgen:

a) Als Beratung der Gemeinde

Die Entwicklung neuer Arbeitsformen und kirchlicher Aufgaben darf nicht allein durch Pfarrer und hauptamtliche Mitarbeiter geschehen. Sie muß den Gemeindegliedern, den ehrenamtlichen Mitarbeitern und insbesondere dem Kirchengemeinderat/Ältestenkreis der Gemeinde verständlich gemacht und von diesen entwickelt und verantwortet werden. Eine Gemeindeberatung in diesem Sinn kann etwa einsetzen bei der Gemeindeversammlung, bei Mitarbeiterrüstern oder Sitzungen des Ältestenkreises.

Beim Berater setzt eine solche Gemeindeberatung neben seiner besonderen Ausbildung als Gemeindeberater Erfahrung in der Gemeindearbeit voraus sowie Kenntnisse erprobter neuer Gemeindestrukturen und Arbeitsformen in entsprechenden Gemeindesituationen und deren Probleme.

b) Als Organisationsberatung

Örtliche Schwierigkeiten und Konflikte kirchlicher Mitarbeiter untereinander sind oft verursacht durch organisatorische und strukturelle Gegebenheiten, die den Aufgaben und Zielen der Gemeinde nicht entsprechen. Die Zusammenarbeit mehrerer Pfarreien oder hauptamtlicher Mitarbeiter kann wesentlich erleichtert und entlastet werden durch organisatorische Maßnahmen, durch die Zuständigkeiten, Verantwortungsbereiche usw. geklärt werden.

Vom Berater wird erwartet, daß er sich in Fragen der kirchlichen Organisation auskennt und Möglichkeiten kooperativer Arbeitsformen zusammen mit den Beteiligten zu entwickeln imstande ist.

c) Als Team- und Einzelberatung

Probleme, Konflikte und Blockierungen, durch welche die Zusammenarbeit von Pfarrern und hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeitern erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht wird, können oft nicht von den Beteiligten selbst gelöst werden. Die Hinzuziehung eines Beraters kann dazu führen, daß die Probleme offen ausgesprochen werden und es dabei zur Erkenntnis eigenen Versagens, aber auch neuer Möglichkeiten im Umgang mit den anderen kommt.

Vom Berater wird vorausgesetzt, daß er Kenntnisse und Fähigkeiten im Ablauf von Gruppenprozessen mitbringt und imstande ist, solche Erkenntnisse in die Beratung von Mitarbeitergruppen, aber auch in Einzelsituationen zu übertragen.

Sofern die Beratung von einem Berater-Team durchgeführt wird, ist es erforderlich, daß dieses Team nicht nur aus Spezialisten einer bestimmten Fachrichtung besteht, sondern daß jeder beteiligte Berater auch die anderen Dimensionen kennt und bei seiner Beratertätigkeit berücksichtigt.

2.3 Gemeindeberatung muß die theologische und geistliche Dimension der Kirche im Auge behalten. In der Bindung an die biblische Tradition und deren Weiterentwicklung versucht sie, zur Verwirklichung der Gemeinde Jesu Christi in der Gegenwart beizutragen.

Gemeindeberatung geschieht andererseits unter der Maßgabe, daß der Berater vermeidet, seine eigenen Vorstellungen von Gemeinde an die Stelle von Zielen und Handlungen der beratenen Gemeinde zu setzen.

3. Arbeitsformen und Phasen der Gemeindeberatung

Es gibt eine kurzfristige Beratung einer Gemeinde in der Form eines einmaligen oder mehrmaligen Beratungsgesprächs mit dem Ältestenkreis oder mit dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter, oder aber eine längerfristige Beratung, die sich einer größeren Vielfalt von Formen bedient: beobachtende Teilnahme an Arbeitsbesprechungen, Sitzungen und Gemeindeversammlungen, Einzel- und Gruppenberatung, Durchführung von Wochenendrüstern und Seminaren für Mitarbeiter und Dienstgruppen.

In jedem Fall gehören zu einem Beratungsvorgang mehrere Phasen, die zeitlich aufeinander folgen, sich aber auch überschneiden können. Zu diesen Phasen gehören:

- 3.1 Der Berater hilft der Gemeinde bei dem Beschreiben ihrer Schwierigkeiten und möglicher Zielvorstellungen.
- 3.2 Zwischen Berater und Gemeinde werden die gegenseitigen Erwartungen, Verpflichtungen und Leistungen abgeklärt. Diese Vereinbarung soll allerdings als beweglicher Rahmen dienen, der nach Bedarf sowohl von Gemeinde wie Berater verändert werden kann.
- 3.3 Die Gemeinde erarbeitet mit dem Berater die nötigen Informationen über die anstehenden Probleme und Aufgaben (hierzu können auch Visitationsberichte, Berichte von Mitarbeitern, Kirchengemeinderatsprotokolle usw. verwendet werden).
- 3.4 Das Informationsmaterial wird gemeinsam ausgewertet und im Blick auf die anstehenden Probleme, Konflikte und Aufgaben hin in seiner Bedeutung interpretiert.
- 3.5 Berater und Gemeinde erarbeiten gemeinsame Problemlösungen und Alternativen. Der Berater hilft der Gemeinde bei der Entscheidung für eine der Situation gemäßen Lösung und bei der Erstellung eines Aktionsplanes.
- 3.6 Abschließend wird der Beratungsvorgang gemeinsam ausgewertet und abgeschlossen. Die Durchführung liegt in der Verantwortung der Gemeinde. Nach angemessener Zeit kann die Gemeinde dem Berater über das Ergebnis der durch die Beratung ausgelösten Aktionen berichten.

4. Grundsätzliche Voraussetzungen für den Erfolg einer Gemeindeberatung

Der Erfolg einer Gemeindeberatung ist abhängig von einigen Voraussetzungen sowohl auf Seite der Berater wie auf Seite der Gemeinde, die um Beratung bittet.

- 4.1 In der Gemeinde muß ein Bewußtsein vorhanden sein für die Schwierigkeiten und die Aufgaben, um derentwillen sie um Beratung bittet. Sie muß bereit sein, ein gewisses Maß an Widerständen und Spannungen durchzuhalten, die während einer Beratung unvermeidlich sind. Vor allem aber muß deutlich sein, daß Gemeindeberatung nur freiwillig und in eigener Verantwortung eingegangen werden kann. Sie kann nicht von der Kirchenleitung verfügt werden.
 - 4.2 Der Berater ist zur vertraulichen Behandlung aller Informationen, die ihm während eines Beratungsvorganges bekannt werden, verpflichtet. Er darf weder über Einzelheiten noch über das Ergebnis der Beratung an Dritte etwas weitergeben. Dies darf ausschließlich nur durch die Gemeinde geschehen, die selbst um die Beratung gebeten hat.
 - 4.3 Ein Beratungsvorgang muß grundsätzlich ein zeitlich befristetes Unternehmen sein. Sofern es sich nicht um ein einmaliges Beratungsgespräch handelt, dürfte er in der Regel die Dauer von sechs bis neun Monaten nicht überschreiten. Darüber hinaus ist er auch sachlich auf bestimmte Vorgänge und Leistungen bezogen, die aufgrund eines Eingangsgesprächs bestimmt werden.
Sowohl Gemeinde wie auch Berater sollen allerdings einen Beratungsvorgang auch nicht zu einem starren Zeitpunkt einfach abbrechen, sondern bemüht sein, daß es erst nach einer gründlichen Auswertung und im gegenseitigen Einvernehmen zu einer Auflösung des Beratungsverhältnisses kommt.
- ### 5. Institutionelle Regelungen
- Eine Gemeindeberatung bedarf insbesondere dann, wenn sie sich über eine längere Zeit erstreckt, auch klarer Absprachen und institutioneller Regelungen.
- 5.1 Für die Gemeindeberatung beruft der Evang. Oberkirchenrat aufgrund entsprechender Vorschläge des Beirates für kooperative Gemeindearbeit geeignete Personen mit entsprechender Vorbildung und Erfahrung. Er teilt deren Anschrift auf Befragen den jeweiligen Gemeinden mit.
 - 5.2 Eine Gemeinde, die eine Beratung wünscht, ist grundsätzlich frei in der Entscheidung, ob und in welcher Hinsicht eine Gemeindeberatung stattfinden soll, ebenso in der Wahl der Berater. In jedem Fall aber soll eine Entscheidung erst aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Ältestenkreises/Kirchengemeinderates gefällt werden.

- 5.3 Sofern ein nicht im Dienst der Landeskirche stehender Berater beauftragt werden soll, ist der Evang. Oberkirchenrat zu benachrichtigen. Wenn eine finanzielle Beteiligung der Landeskirche erwartet wird, ist ein entsprechender Antrag der Gemeinde an den Evang. Oberkirchenrat zu richten, in welchem angegeben wird, für welche Zeit und zu welchem Ziel Gemeindeberatung gewünscht wird und welcher Berater dafür vorgesehen ist. Ob und in welchem Rahmen eine Bezuschussung erfolgt, wird der Gemeinde mitgeteilt.
- 5.4 Nach Abschluß der Beratung ist ein Erfahrungsbericht an den Evang. Oberkirchenrat zu übersenden, der ihn dem Beirat für kooperative Gemeindefarbeit zur Auswertung zuleitet.
- 5.5 Für die Bezahlung der Vergütung für Gemeindeberatung und der Sachkosten ist grundsätzlich die Stelle zuständig, die eine Beratung erbeten hat. Die Höhe der Vergütung für hauptamtliche Mitarbeiter der Landeskirche richtet sich nach den Vergütungssätzen für die Erteilung von Religionsunterricht an Gymnasien. Der Evang. Oberkirchenrat kann auf Antrag einen Anteil für Beratervergütung im Rahmen der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel übernehmen.
- 5.6 Für Team- und Einzelberatung sind die vorläufigen Richtlinien für die berufliche Fortbildung (Weiterbildung) der hauptamtlichen Mitarbeiter der badischen Landeskirche vom 27. 6. 1975 maßgebend (s. Anhang des FWB-Programms, besonders 5.2).

II.

Richtlinien für den Dienst des Gemeindeberaters

Vom 9. Dezember 1975

1. Für die Wahrnehmung der Gemeindeberatung im Bereich der badischen Landeskirche beruft der Evang. Oberkirchenrat geeignete und entsprechend ausgebildete Pfarrer und hauptamtliche Mitarbeiter der Landeskirche. In Ausnahmefällen kann auf der Basis eines Privat-Dienstvertrages eine zeitlich befristete Beauftragung von geeigneten Personen erfolgen, die nicht hauptamtlich im Dienste der Landeskirche stehen. Die Wahrnehmung der Aufgabe der Gemeindeberatung erfolgt nebenamtlich.
2. Voraussetzung für die Berufung als Gemeindeberater ist in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mehrjährige hauptamtliche Tätigkeit und Erfahrung in der Gemeindefarbeit.
Die spezielle Ausbildung erfolgt im Rahmen des FWB-Programms der Landeskirche. Dazu gehören:

- 2.1 die Teilnahme an einem Basislaboratorium für Gemeindeberatung,
- 2.2 die Teilnahme an weiterführenden Aufbaulaboratorien und an einem Abschlußlaboratorium,
- 2.3 eine praktische Tätigkeit als Gemeindeberater während der Ausbildungszeit. Die Beratungstätigkeit geschieht möglichst zusammen mit einem erfahrenen Berater und bedarf der Supervision.
Erst nach Abschluß der Ausbildung erfolgt eine endgültige Berufung als Gemeindeberater.

3. Die Tätigkeit eines Gemeindeberaters kann erfolgen:

- 3.1 als Beratung einer Gemeinde,
- 3.2 als Organisationsberatung,
- 3.3 als Team- und Einzelberatung.

Die Beratung geschieht im Team oder als Einzelberater und erfolgt nach den Richtlinien des Evang. Oberkirchenrates für Gemeindeberatung vom 9. Dezember 1975.

4. Die Dienstaufsicht regelt sich bei hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeitern entsprechend den Bestimmungen der Landeskirche und wird in der Regel vom zuständigen Dekan wahrgenommen.

Die Fachaufsicht über die Beratungstätigkeit liegt beim zuständigen Referenten des Evang. Oberkirchenrates. Dieser kann damit eine geeignete Persönlichkeit beauftragen. Die Fachaufsicht wird wahrgenommen im Zusammenwirken mit dem Beirat für kooperative Gemeindefarbeit.

Der Gemeindeberater legt dem Evang. Oberkirchenrat in regelmäßigen Abständen einen schriftlichen Bericht über Art und Umfang seiner Beratertätigkeit vor.

5. Kostenregelung:

5.1 Die Kosten für die Ausbildung hauptamtlicher kirchlicher Mitarbeiter als Gemeindeberater trägt die Landeskirche im Rahmen der Richtlinien für FWB.

5.2 Kostenregelung für Beratertätigkeit: Wenn ein landeskirchlicher Mitarbeiter für seine Beratertätigkeit eine Ermäßigung seines sonstigen Dienstes (z. B. Herabsetzung seines Deputats an Religionsunterricht) erhält, erfolgt die Beratungstätigkeit im Umfang dieser Dienstermäßigung kostenlos. Bezahlte Vergütungen sind abzuführen.

Sofern ein landeskirchlicher Mitarbeiter eine Beratertätigkeit zusätzlich zu seinem Dienstauftrag ausübt, erfolgt eine Vergütung entsprechend der Vergütung für die Erteilung von Religionsunterricht an Gymnasien.